

Diese Hauptverhandlungen fanden im Sommer 1978 statt. Diese Aussage, deren Kern besagt, daß feindlich-negative Kräfte auf Grund der Nichtkenntnis des Verhandlungstermins auch keine Reaktionen zeigen konnten, wird unter den gegenwärtigen und zukünftigen Lagebedingungen nicht mehr getroffen werden können.

Es ist generell davon auszugehen, daß der Gegner Kenntnis über genaue Termine bevorstehender Hauptverhandlungen erhält.

Der gegenwärtige Kenntnisstand besagt, daß Sympathisanten durch Wahlverteidiger rechtzeitig über Verhandlungstermine und -orte informiert werden.

Es muß in Rechnung gestellt werden, daß die feindlich-negativen Kräfte detaillierte Rechtskenntnisse, bis hin zu veröffentlichten Grundsatzentscheidungen der Rechtsprechung im Straf-, Strafprozeß- und Ordnungswidrigkeitsrecht besitzen und diese auch zu ihren Gunsten auszulegen wissen.

Gesicherte Kenntnisse des MfS belegen, daß sich die Kräfte aus Gruppierungen, die im Sinne politischer Untergrundtätigkeit wirken, durch Personen mit umfangreichen Rechtskenntnissen beraten lassen und ihr Handeln und Verhalten dementsprechend abstimmen.

Allein diese beiden Beispiele zeigen, daß es objektiv notwendig ist, eine neue Qualität der Sicherung der Vorführung zu gerichtlichen Hauptverhandlungen zu erreichen und durchzusetzen.

In der Anweisung Nr. 3/86 - Vorführungsanweisung des Leiters der Abteilung XIV - wird festgelegt, daß ein Grundsatz zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung